



Fraktion im Kreistag
Garmisch-Partenkirchen

An den
Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Herrn Landrat Anton Speer
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Kreisrat
Rudolf Utzschneider
Utzschneiderstraße 17
82418 Murnau
Tel. 08841-625528

Murnau, den 06.04.2021

Offene Fragen für die Bewerbung zum UNESCO Weltkulturerbe

Sehr geehrter Herr Landrat Speer,
werte Kolleginnen und Kollegen im Kreistag,

im Mai soll der Kreistag über eine Bewerbung für ein UNESCO Weltkulturerbe „Alpine und voralpine Wiesen-, Weide- und Moorlandschaften im Werdenfelser Land, Staffelseegebiet und Ammergau“ abstimmen.

Für die Mitglieder des Kreistages ist es aus unserer Sicht unabdingbar, dass offene Fragen vor der Sitzung der betreffenden Gremien qualifiziert beantwortet werden. Viele der Fragen wurden in einer Vielzahl von Veranstaltungen bereits debattiert. Es gibt bisher allerdings keine Dokumentation der offenen Punkte, auf die wir als Kreisrätinnen und Kreisräte für die Bildung eines qualifizierten Gesamtbildes zurückgreifen können.

Die CSU-Fraktion bittet deshalb Sie, Herr Landrat Speer, sowie die Verwaltung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen die beigefügten Fragen zur Vorbereitung in den Fraktionen bis zum 28.04.2021 schriftlich zu beantworten. Die Fragen sollen dann im öffentlichen Teil der entsprechenden Sitzungen behandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Rudolf Utzschneider

- A) Die folgenden Fragen beziehen sich auf die Publikation: Managementpläne für Welterbestätten - Ein Leitfaden für die Praxis, Herausgeber: Deutsche UNESCO-Kommission e.V.¹

Die jeweilige Referenz (=Nummerierung im Anhang I) wird hier in immer am Anfang angegeben.

Rechtliche Maßnahmen:

1. „(40) Die Bestandteile des Kultur- und Naturerbes sollen je nach ihrer Bedeutung einzeln oder gemeinsam durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nach Maßgabe der Zuständigkeit und der rechtlichen Verfahren jedes Landes geschützt werden.“

Im Weltkulturerbe-Antrag des Landratsamtes wird ausgesagt: „Deshalb sind Neuausweisung bzw. Erweiterung von Schutzgebieten innerhalb des nominierten Gutes nicht erforderlich“. Bitte erklären sie die Diskrepanz zu dem oben angegebenen Abschnitt in der Vorgabe der Deutschen UNESCO Kommission. Es geht hier eindeutig um einen von der UNESCO geforderten, zusätzlichen naturschutzrechtlichen Schutzstatus für WKE-Flächen.

a) Wie viele ha in der jetzigen Kulisse haben keine Schutzstatus? In welcher Form verpflichtet sich das Landratsamt zu seinen Aussagen, dass es hier keinen zusätzlichen Schutz gibt?

b) Welche Kompensationen werden vorgesehen für den Fall, dass es doch zu Einschränkungen durch zusätzlichen Schutz und folgenden Nachteilen bei den Nutzungsmöglichkeiten kommt?

c) Wie wird das juristisch abgesichert? Wie ist die Aussage zu verstehen, dass der „Erlass von Vorschriften dringender und langfristiger Aufmerksamkeit bedarf“ (Dossier S. 14)²

Wie will der Landkreis verhindern, dass die nicht in einem Schutzgebiet liegenden WKE-Flächen 2030 im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 nicht als neues EU-Schutzgebiet ausgewiesen werden?

2. „(41) Die Schutzmaßnahmen sollen, soweit erforderlich, durch neue Vorschriften zur Förderung der Erhaltung des Kultur- und Naturerbes und zur Erleichterung der Erhaltung seiner Einzelteile in Bestand und Wertigkeit ergänzt werden. Dazu sollen Schutzmaßnahmen gegenüber privaten Eigentümern und Behörden, soweit sie Eigentümer von Bestandteilen des Kultur- und Naturerbes sind, durchgesetzt werden.“

a) Welche Schutzmaßnahmen sind hier gemeint und haben wir zu erwarten?

b) Welche Maßnahmen wurden bereits definiert, welche Maßnahmen werden uns vorenthalten? Sind diese Schutzmaßnahmen in dem nicht veröffentlichten Managementplan für des WKE enthalten?

c) Welche juristisch abgesicherte Zusicherung des Landratsamtes gibt es, dass hier keine weiteren bisher nicht bekannten Maßnahmen zu erwarten sind?

¹ https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-06/Managementplaene_Welterbestaetten.pdf

² https://www.lra-gap.de/media/files/lra_nat_umw/Dossier_Entwurf_13_01_21.pdf

3. „(42) Auf einem Grundstück, das an oder in der Nähe einer geschützten Stätte liegt, sollen ohne Genehmigung der Fachdienststellen weder Neubauten errichtet noch ein Abbruch vorgenommen werden, die das Aussehen der Stätte beeinträchtigen könnten.“

Hier steht die klare Aussage des Landrates entgegen, dass es zu keinerlei Einschränkungen in Bezug auf Abbruch oder Neuerrichtung von Gebäuden oder anderen Bauwerken kommen wird.

- a) In welcher Form verpflichtet sich das Landratsamt zu dieser Aussage und wie werden mögliche Abweichungen von dieser Aussage finanziell ausgeglichen?
b) Wer trägt den Schaden, wenn es doch zu Schwierigkeiten bei den besagten Maßnahmen kommt?

4. „(44) Soweit dies zur Erhaltung des Gutes erforderlich ist, könnten die Behörden ermächtigt werden, im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften ein geschütztes Gebäude oder eine geschützte Naturstätte zu enteignen.“

- a) In welcher Form garantiert das Landratsamt, dass es zu keinerlei Enteignungen kommen wird?
b) Wie wird diese Aussage juristisch abgesichert? Wer haftet für mögliche Abweichungen - sowohl juristisch als auch finanziell?

5. „(46) Die Wirkungen der Maßnahmen zum Schutz eines Bestandteils des Kultur- oder Naturerbes sollen von Änderungen der Eigentumsverhältnisse unberührt bleiben. Wird ein geschütztes Gebäude oder eine geschützte Naturstätte verkauft, so soll der Käufer davon unterrichtet werden, dass sie geschützt ist.“

- a) Wie wird garantiert das es zu keinerlei Wertverlust bei betroffenen Grundstücken durch ein mögliches UNESCO Weltkulturerbe kommen wird? Soll dies mit einem Grundbucheintrag über die WKE-Eigenschaft gesichert werden?
b) In welcher Form haftet das Landratsamt für mögliche Abweichungen?

6. „(48) Wer für eine sonstige Handlung verantwortlich ist, die den Schutz oder die Erhaltung in Bestand und Wertigkeit eines geschützten Bestandteils des Kultur- oder Naturerbes beeinträchtigt, soll mit Strafe oder Bußgeld bestraft werden; außerdem soll auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der beschädigten Stätte nach Maßgabe anerkannter wissenschaftlicher und technischer Normen erkannt werden.“

- a) Wo ist einsehbar um welche Handlungen es sich hier handelt?
b) Wer definiert welche Handlungen den Bestand und die Wertigkeit beeinträchtigen?
c) Welche Strafen und welches Bußgeld werden hier definiert?
d) Wer legt die Höhe der Strafen fest? Was ist unter einem ursprünglichen Zustand gemeint?
e) Wie genau können sich die Bürgerinnen und Bürger in Zukunft absichern, dass sie nicht gegen diesen Schutz verstoßen?
f) In welcher Form garantiert das Landratsamt, dass es nicht zu diesen Situationen kommen wird?

Finanzielle Maßnahmen:

7. „(49) Die zentralen und Kommunalbehörden sollen nach Möglichkeit in ihrem Haushalt einen bestimmten Prozentsatz ihrer Mittel, welcher der Bedeutung des zu ihre Kultur- oder Naturerbes gehörenden geschützten Gutes entspricht, für die Unterhaltung und die Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in ihrem Eigentum stehende geschützten Gutes sowie für eine finanzielle Unterstützung derartiger Arbeit an anderem geschützten Gut bereitstellen, die von dessen Eigentümer, sei es ein öffentliche Stelle oder eine Privatperson, ausgeführt werden.“
 - a) Mit welchen finanziellen Aufwendungen müssen die betroffenen zustimmenden Kommunen im Landkreis für welche Maßnahmen rechnen? Mit welchen prozentualen Aufwendungen rechnet der Landkreis selbst für die Unterhaltung und Erhalt seines WKE? Können hierfür die jährlich fast 400 000 € betragenden Ausgleichszahlungen der Stadt München für ihr Wasserschutzgebiet im Loisachtal genutzt werden?
 - b) Wer legt diese Aufwendungen fest?
 - c) Wie ist der demokratische Prozess bzgl. dieser Aufwendungen?

8. „(50) Die Ausgaben für Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit von Gegenständen des Kultur- und Naturerbes in Privateigentum sollen nach Möglichkeit von dem jeweiligen Eigentümer oder Benutzer getragen werden.“

Die Vertreter des Landratsamtes haben bisher auch auf mehrfachen Nachfragen bestritten, dass es derlei Verpflichtungen für die Eigentümer geben wird.

 - a) Wie wurden Eigentümer und Benutzer über diesen Sachverhalt informiert?
 - b) Wie werden die Interessen der Eigentümer und Benutzer abgesichert und plant der Landkreis hier eine notariell beglaubigte Kostenübernahme für den Fall, dass es eben doch zu finanziellen Belastungen der Grundeigentümer und Benutzer kommen wird? Die Belastungen, die von der UNESCO Kommission eindeutig vorgeschlagen werden.
 - c) Wie wird garantiert, dass bei Mittelknappheit nicht die Grundeigentümer für die Erhaltung des Zustandes aufkommen müssen? Hier ist es ein logischer Schritt, dass genau da gekürzt wird, wo sich die Grundeigentümer selbst für die finanziellen Folgen verpflichtet haben. Das ist das Gegenteil dessen -, was vom Landratsamt dargestellt wird.

9. „(54) In den Haushalten von Behörden sollen Sondermittel für den Schutz des durch umfangreiche öffentliche oder private Arbeiten gefährdeten Kultur- und Naturerbes vorgesehen werden.“
 - a) Welche Behörden sind hier gemeint? Sind diese informiert worden?
 - b) Wer trägt diese Sondermittel?
 - c) In welcher Form kann der Landkreis ausschließen, dass hier keine Kommunen betroffen sind und dass hier auch kein keine Beeinflussung der Kreisumlage stattfinden wird?

B) Die folgenden Aussagen und die damit verknüpften Fragen stammen aus dem Management-Plan, der auf der Homepage des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen für eine mögliche Bewerbung zum UNESCO Weltkulturerbe veröffentlicht wurde³.

³ https://www.lra-gap.de/media/files/lra_nat_umw/Managementplan_Entwurf_13_01_21.pdf

10. Management-Plan S. 11

„Die am nominierten Gut beteiligten Teilhaber („Stakeholder“) bekennen sich zum SOUV und der Vision in Form eines ‚Memorandum of Understanding‘. Demnach erfolgen geplante Entwicklungen nichtlandwirtschaftlicher Natur stets unter frühzeitiger Berücksichtigung und Einbeziehung kulturlandschaftlicher Belange und insbesondere der Attribute, die den Außergewöhnlichen Universellen Wert des nominierten Gutes bestimmen;“

- a) Was bedeutet bzw. wo ist die Bedeutung dieser Aussage genau beschrieben?
- b) Welche „Entwicklungen nichtlandwirtschaftlicher Natur“ sind beispielhaft gemeint?
- c) Was sind „kulturlandschaftliche Belange“?
- d) Sind hier die Eigentümer die „Stakeholder“? Diese wurden nicht um Zustimmung gebeten, bekommen jetzt aber zusätzliche, rechtlich nicht abgesicherte Aufgaben. Sind diese Eigentümer Stand heute informiert und wenn ja in welcher Form?

11. Seite 78:

„Folgende Schlüsselfragen bedürfen dringender und langfristiger Aufmerksamkeit: verantwortungsvoller und sparsamer Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen bei nicht-landwirtschaftlichen Planungen und Aktivitäten;“

- a) Was genau verbirgt sich hinter dieser Formulierung bzw. wo ist die Definition einsehbar?
- b) Was sind „nicht-landwirtschaftliche Planungen“?
- c) Welche Form der Landwirtschaft ist hier definiert? Wo kann man diese Definitionen einsehen?

12. S. 124

„Prioritär zu behandeln
- Berücksichtigung der Welterbe-Belange in Bauleitplanung und Fachplanung und frühzeitige Abstimmung von Bauvorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft (laufend)“

Entgegen bisheriger Zusagen werden hier eindeutig Eingriffe in die Bauleitplanung geplant. Im Management-Plan zum Weltkulturerbe steht das an der ersten Stelle der prioritär zu behandelnden Themen. Das steht im klaren Widerspruch zu bisherigen Aussagen und Zusicherungen.

In der betreffenden Sitzung des Marktgemeinderates Murnau erklärte der Leiter der unteren Naturschutzbehörde, dass er nicht weiß „wie das in die Unterlagen reingerutscht ist“. Wenn man dem Glauben schenken will, dass die erste Priorität „reingerutscht ist“, dann stellt sich die Frage nach der Qualität der Bewerbungsunterlagen und Autoren und wie und in welcher Form das Landratsamt garantiert, dass es auch in Zukunft zu keinerlei Beeinflussungen und Einschränkungen bei der Bauleitplanung kommen wird.

- a) Wie erklären die Vertreter des Landratsamtes die Stellungnahmen zur Änderung des Bebauungsplanes in der Gemeinde Mittenwald Zum Thema Tonihof, auf das in der Sitzung des Gemeinderates Mittenwald am 07.06.2016 verwiesen wird?
- b) Welche rechtsverbindlichen Garantien gibt das Landratsamt, dass es zu keinerlei Einschränkungen oder Beeinflussungen in der Bauleitplanung kommen wird?
- c) Welche Haftungsübernahmen garantiert das Landratsamt für den Fall, dass diese Annahme falsch ist?

- C) Die o.g. Fragen stützen sich auf Unterlagen der Deutschen UNESCO-Kommission sowie dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen. Daneben gibt es weitere Fragen zu einer möglichen Bewerbung. Diese Fragen basieren auf Veranstaltungen des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen sowie auf Äußerungen des Landrates oder Vertretern des Landratsamtes.
13. Über all die Jahre wurde stets betont, dass Flächen nur dann in ein mögliches Weltkulturerbe aufgenommen werden, wenn sich die Eigentümer dieser Flächen dazu bereiterklären.
- In welcher Form wurden die Eigentümer zu ihrer Zustimmung gebeten?
 - Wurden alle Eigentümer informiert und wenn ja in welcher Form?
 - Liegen von allen betroffenen Eigentümern Einverständniserklärungen vor?

Es wird hier noch einmal klargestellt das die Bewirtschafter von Flächen nicht gleichzeitig die Eigentümer sein müssen. Mögliche Verpflichtungen und Einschränkungen betreffen aber vor allem die Eigentümer. Deshalb ist es wichtig zu wissen, in welcher Form hier eine rechtsverbindliche Zusage der betroffenen Eigentümern erfolgt ist. Darüber hinaus stellen wir die Frage, in welcher Form das Landratsamt für mögliche finanzielle und juristische Folgen aufkommen wird und in welcher Form es sich dazu verpflichten wird. Um es kurz zu sagen:

- Wer haftet für neue Verpflichtungen, Wertverlust und Schäden?
14. In der Informationsveranstaltung in Riegsee wurde die Notwendigkeit thematisiert, zur Bewirtschaftung von Feuchtflächen Gräben und Drainagen zu erhalten beziehungsweise auch neu anzulegen. Vom Landrat wurde hier nach Aussage anwesender Landwirte zugesichert, dass diese Maßnahmen auch in Zukunft möglich sein und in den Bewerbungsunterlagen Eingang finden werden. Bitte verweisen sie auf die Stellen in den Bewerbungsunterlagen, wo dies auch erfolgt ist.
15. Die Gebietskulisse des möglichen UNESCO Weltkulturerbes umfasst große Flächen, die für die Wasserversorgung der Stadt München existenziell wichtig sind.
- Wann und in welcher Form wurden die Stadtwerke München bei dieser Bewerbung eingebunden?
 - Wo kann man die Stellungnahmen der Stadtwerke München nachlesen?
16. Im Landkreis Garmisch-Partenkirchen sind große Vorhaben wie der Wanktunnel in der Planung.
- Wann und in welcher Form wurden die zuständigen Behörden (z.B. Straßenbauamt) eingebunden?
 - Wo kann man die Stellungnahmen dieser Behörden nachlesen?
17. Im Fall, dass betroffene Eigentümer ablehnen, dass ihre Fläche Teil der Gebietskulisse des Weltkulturerbes sein sollen, wird vom Landratsamt darauf verwiesen, dass es zu einer fachlichen Prüfung kommt und dann das entsprechende Ergebnis eingearbeitet wird.
- Welche Instanz führt diese Prüfung durch?
 - Welche Kriterien werden hier angelegt?
 - Wo kann man diese Kriterien nachlesen und überprüfen?
 - Wie kann ein Eigentümer rechtlich gegen eine Ablehnung seines Antrages vorgehen?
18. Der Kreistag hat 2015 dem Vorschlag der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zugestimmt, fast 5000 ha Wiesen und Moorflächen im Murnauer Moos, den Buckelwiesen und dem Wiesmahd im Ammertal als Weltkulturerbe zu beantragen - also nur besonders auszeichnungsfähige Flächen in 3 Gebieten.

Nun ist nach 6 Jahren Arbeit in allen Gemeinden eine Flächenkulisse von über 22 000 ha mit eingeschlossenen 9 000 ha Wald - auch im Privatwald – entstanden.

a) Was ist der Grund für die sehr starke Ausdehnung der Gebietskulisse?

b) Wie wurden betroffene Grundeigentümer eingebunden?

c) Mit welcher Zielsetzung wurden die ausgedehnten Waldflächen aufgenommen? Wurden wenigstens Waldbesitzer informiert, die ja annehmen konnten, dass Wälder nicht in der Kulisse sind?

Mit welcher Begründung wurden Bäche und Flüsse wie die Loisach, Seen und Teiche, Wasserschutzgebiete mit ihren Anlagen, Überschwemmungsgebiete, Flächen mit Erosionsschutzmaßnahmen, Wege, Straßen, Badeplätze, die Insel Wörth, Skipisten, von Seilbahnen überspannte Flächen, Loipenbereiche, Wildwiesen, nicht begehbare Felsbereiche, 9000 ha Wälder, oft Schutz- oder Naturwälder nach dem Waldgesetz, Schutzwaldsanierungsflächen, genehmigte Holzlagerplätze der WBV, bestehende Ausgleichsflächen, Bereiche um Berghütten, etc. in die Kulisse aufgenommen werden?

19. Ein UNESCO Weltkulturerbe ist ein Schutzgebiet.

a) Können Flächen, die Teil der Gebietskulisse des Weltkulturerbes sind, auch in Zukunft als Ausgleichsflächen Ausgleichsmaßnahmen nach Baurecht und Naturschutzrecht (Eignung für Ausgleich, Eingriffsregelung) herangezogen werden?

b) Welche rechtliche Absicherung besteht, dass das auch in Zukunft möglich ist?

20. Die UNESCO verfügt über keine eigenen Finanzmittel für Welterbestätten. Im Managementplan sind eine Vielzahl von Aufgaben und Aktionen definiert, die nur mit zusätzlichem Personal und mit zusätzlichen finanziellen Mitteln durchgeführt werden können.

a) Mit welchen zukünftigen Kosten rechnet der Landkreis?

b) Wer trägt diese Kosten?

21. Der Managementplan soll „in ständiger Rückkopplung mit den Betroffenen be- und überarbeitet“ (MP S. 7) werden.

Warum wurde der konkrete, nicht veröffentlichte MP 2021 mit Maßnahmen nur den Behörden zur Stellungnahme gegeben und nicht mit den „Betroffenen erarbeitet“?

Warum wird in den Bewerbungsunterlagen nicht gesagt, dass der MP behördenverbindlich bei Abwägungen ist?

22. Bei der Erstellung der Bewerbungsunterlagen sowie für die spätere Umsetzung des Weltkulturerbes wird auf eine „Steuerungsgruppe“ verwiesen.

a) Wie wurde diese Steuerungsgruppe zusammengesetzt und wie geschieht das in der Zukunft?

b) Wer trifft die Entscheidung über eine Mitgliedschaft in der Steuerungsgruppe?

c) Welcher demokratische Prozess liegt der Benennung der Steuerungsgruppe zu Grunde?

d) Welche demokratisch gewählten Gremien waren bei der Besetzung beteiligt bzw. werden das in der Zukunft sein?



DER LANDRAT DES LANDKREISES
GARMISCH-PARTENKIRCHEN

CSU-Fraktion im Kreistag

Garmisch-Partenkirchen, 14. Mai 2021
Az: BdL-0402

Offene Fragen für die Bewerbung zum UNESCO Weltkulturerbe

Sehr geehrter Herr Kreisrat Utzschneider,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 6. April 2021 möchte ich Ihnen in der Anlage die Antworten auf Ihre Fragen zukommen lassen.

Wir haben Ihnen ja bereits am 7. April 2021 den Eingang bestätigt und am 28. April eine Zwischennachricht gegeben.

Viele Fragen, die Sie aufgeworfen haben, hatten sich auch die Mitglieder der Steuerungsgruppe, der Kreisverband des Bayerischen Bauernverbandes, der Almwirtschaftliche Verein sowie die Landkreisverwaltung bereits zu Beginn der Überlegungen für den Antrag gestellt. Zur korrekten Beantwortung Ihrer Fragen haben wir auch das Auswärtige Amt und bayerische Staatsministerien miteinbezogen.

Dieses Antwortschreiben wird, wie weitere Dokumente, allen Kolleginnen und Kollegen des Kreistags im Ratsinformationssystem sowie der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung auf der Homepage zur Kenntnis gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Anton Speer
Landrat

Fragen 1-9

Die folgenden Fragen beziehen sich auf die Publikation: Managementpläne für Welterbestätten - Ein Leitfaden für die Praxis, Herausgeber: Deutsche UNESCO-Kommission e.V.1

1

https://www.unesco.de/sites/default/files/201806/Managementplaene_Welterbestaeten.pdf

2 https://www.lra-gap.de/media/files/lra_nat_umw/Dossier_Entwurf_13_01_21.pdf

Die jeweilige Referenz (=Nummerierung im Anhang I) wird hier in immer am Anfang angegeben.

Rechtliche Maßnahmen:

1. „(40) Die Bestandteile des Kultur- und Naturerbes sollen je nach ihrer Bedeutung einzeln oder gemeinsam durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nach Maßgabe der Zuständigkeit und der rechtlichen Verfahren jedes Landes geschützt werden.“ Im Weltkulturerbe-Antrag des Landratsamtes wird ausgesagt: „Deshalb sind Neuausweisung bzw. Erweiterung von Schutzgebieten innerhalb des nominierten Gutes nicht erforderlich“. Bitte erklären sie die Diskrepanz zu dem oben angegebenen Abschnitt in der Vorgabe der Deutschen UNESCO Kommission. Es geht hier eindeutig um einen von der UNESCO geforderten, zusätzlichen naturschutzrechtlichen Schutzstatus für WKE-Flächen. a) Wie viele ha in der jetzigen Kulisse haben keine Schutzstatus? In welcher Form verpflichtet sich das Landratsamt zu seinen Aussagen, dass es hier keinen zusätzlichen Schutz gibt? b) Welche Kompensationen werden vorgesehen für den Fall, dass es doch zu Einschränkungen durch zusätzlichen Schutz und folgenden Nachteilen bei den Nutzungsmöglichkeiten kommt? c) Wie wird das juristisch abgesichert? Wie ist die Aussage zu verstehen, dass der „Erlass von Vorschriften dringender und langfristiger Aufmerksamkeit bedarf“ (Dossier S. 14)2 Wie will der Landkreis verhindern, dass die nicht in einem Schutzgebiet liegenden WKE-Flächen 2030 im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 nicht als neues EU-Schutzgebiet ausgewiesen werden?

2. „(41) Die Schutzmaßnahmen sollen, soweit erforderlich, durch neue Vorschriften zur Förderung der Erhaltung des Kultur- und Naturerbes und zur Erleichterung der Erhaltung seiner Einzelteile in Bestand und Wertigkeit ergänzt werden. Dazu sollen Schutzmaßnahmen gegenüber privaten Eigentümern und Behörden, soweit sie Eigentümer von Bestandteilen des Kultur- und Naturerbes sind, durchgesetzt werden.“ a) Welche Schutzmaßnahmen sind hier gemeint und haben wir zu erwarten? b) Welche Maßnahmen wurden bereits definiert, welche Maßnahmen werden uns vorenthalten? Sind diese Schutzmaßnahmen in dem nicht veröffentlichten Managementplan für des WKE enthalten? c) Welche juristisch abgesicherte Zusicherung des Landratsamtes gibt es, dass hier keine weiteren bisher nicht bekannten Maßnahmen zu erwarten sind?

3. „(42) Auf einem Grundstück, das an oder in der Nähe einer geschützten Stätte liegt, sollen ohne Genehmigung der Fachdienststellen weder Neubauten errichtet noch ein Abbruch vorgenommen werden, die das Aussehen der Stätte beeinträchtigen könnten.“ Hier steht die klare Aussage des Landrates entgegen, dass es zu keinerlei Einschränkungen in Bezug auf Abbruch oder Neuerrichtung von Gebäuden oder anderen Bauwerken kommen wird. a) In welcher Form verpflichtet sich das Landratsamt zu dieser Aussage und wie werden mögliche Abweichungen von dieser Aussage finanziell

ausgeglichen? b) Wer trägt den Schaden, wenn es doch zu Schwierigkeiten bei den besagten Maßnahmen kommt?

4. „(44) Soweit dies zur Erhaltung des Gutes erforderlich ist, könnten die Behörden ermächtigt werden, im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften ein geschütztes Gebäude oder eine geschützte Naturstätte zu enteignen.“ a) In welcher Form garantiert das Landratsamt, dass es zu keinerlei Enteignungen kommen wird? b) Wie wird diese Aussage juristisch abgesichert? Wer haftet für mögliche Abweichungen - sowohl juristisch als auch finanziell?

5. „(46) Die Wirkungen der Maßnahmen zum Schutz eines Bestandteils des Kultur- oder Naturerbes sollen von Änderungen der Eigentumsverhältnisse unberührt bleiben. Wird ein geschütztes Gebäude oder eine geschützte Naturstätte verkauft, so soll der Käufer davon unterrichtet werden, dass sie geschützt ist.“ a) Wie wird garantiert, dass es zu keinerlei Wertverlust bei betroffenen Grundstücken durch ein mögliches UNESCO Weltkulturerbe kommen wird? Soll dies mit einem Grundbucheintrag über die WKE-Eigenschaft gesichert werden? b) In welcher Form haftet das Landratsamt für mögliche Abweichungen?

6. „(48) Wer für eine sonstige Handlung verantwortlich ist, die den Schutz oder die Erhaltung in Bestand und Wertigkeit eines geschützten Bestandteils des Kultur- oder Naturerbes beeinträchtigt, soll mit Strafe oder Bußgeld bestraft werden; außerdem soll auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der beschädigten Stätte nach Maßgabe anerkannter wissenschaftlicher und technischer Normen erkannt werden.“ a) Wo ist einsehbar, um welche Handlungen es sich hier handelt? b) Wer definiert welche Handlungen den Bestand und die Wertigkeit beeinträchtigen? c) Welche Strafen und welches Bußgeld werden hier definiert? d) Wer legt die Höhe der Strafen fest? Was ist unter einem ursprünglichen Zustand gemeint? e) Wie genau können sich die Bürgerinnen und Bürger in Zukunft absichern, dass sie nicht gegen diesen Schutz verstoßen? f) In welcher Form garantiert das Landratsamt, dass es nicht zu diesen Situationen kommen wird?

Finanzielle Maßnahmen:

7. „(49) Die zentralen und Kommunalbehörden sollen nach Möglichkeit in ihrem Haushalt einen bestimmten Prozentsatz ihrer Mittel, welcher der Bedeutung des zu ihrem Kultur- oder Naturerbes gehörenden geschützten Gutes entspricht, für die Unterhaltung und die Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in ihrem Eigentum stehenden geschützten Gutes sowie für eine finanzielle Unterstützung derartiger Arbeiten an anderem geschütztem Gut bereitstellen, die von dessen Eigentümer, sei es eine öffentliche Stelle oder eine Privatperson, ausgeführt werden.“ a) Mit welchen finanziellen Aufwendungen müssen die betroffenen zustimmenden Kommunen im Landkreis für welche Maßnahmen rechnen? Mit welchen prozentualen Aufwendungen rechnet der Landkreis selbst für die Unterhaltung und Erhalt seines WKE? Können hierfür die jährlich fast 400 000 € betragenden Ausgleichszahlungen der Stadt München für ihr Wasserschutzgebiet im Loisachtal genutzt werden? b) Wer legt diese Aufwendungen fest? c) Wie ist der demokratische Prozess bzgl. dieser Aufwendungen?

8. „(50) Die Ausgaben für Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit von Gegenständen des Kultur- und Naturerbes in Privateigentum sollen nach Möglichkeit von dem jeweiligen Eigentümer oder Benutzer getragen werden.“ Die Vertreter des Landratsamtes haben bisher auch auf mehrfache Nachfragen bestritten, dass es derlei Verpflichtungen für die Eigentümer geben wird. a) Wie wurden Eigentümer und Benutzer

über diesen Sachverhalt informiert? b) Wie werden die Interessen der Eigentümer und Benutzer abgesichert und plant der Landkreis hier eine notariell beglaubigte Kostenübernahme für den Fall, dass es eben doch zu finanziellen Belastungen der Grundeigentümer und Benutzer kommen wird? Die Belastungen, die von der UNESCO Kommission eindeutig vorgeschlagen werden. c) Wie wird garantiert, dass bei Mittelknappheit nicht die Grundeigentümer für die Erhaltung des Zustandes aufkommen müssen? Hier ist es ein logischer Schritt, dass genau da gekürzt wird, wo sich die Grundeigentümer selbst für die finanziellen Folgen verpflichtet haben. Das ist das Gegenteil dessen -, was vom Landratsamt dargestellt wird.

9. „(54) In den Haushalten von Behörden sollen Sondermittel für den Schutz des durch umfangreiche öffentliche oder private Arbeiten gefährdeten Kultur- und Naturerbes vorgesehen werden.“ a) Welche Behörden sind hier gemeint? Sind diese informiert worden? b) Wer trägt diese Sondermittel? c) In welcher Form kann der Landkreis ausschließen, dass hier keine Kommunen betroffen sind und dass hier auch keine Beeinflussung der Kreisumlage stattfinden wird?

Zu den Fragen 1 bis 9 hat Frau Dr. Ringbeck vom Auswärtigen Amt folgendes mitgeteilt: Das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt wurde von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 16. November 1972 in Paris verabschiedet. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen im Einvernehmen mit den Ländern im Jahr 1976 ratifiziert, es trat im Februar 1977 in Kraft. In nationales Recht wurde die Welterbekonvention nicht umgesetzt. Die seinerzeit in der Bundesrepublik Deutschland bereits bestehenden Regelungen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes wurden als hinreichend für die Sicherung der Schutzziele des Welterbe-Übereinkommens erachtet. Diese Auffassung hat sich bis heute nicht geändert. Daraus resultiert, dass die bestehenden Gesetze des Bundes und der Länder die Rechtsgrundlage für den Schutz und den Erhalt von Welterbestätten in Deutschland sind.

Die in dem Schreiben der CSU-Fraktion angeführten Ziffern (40), (41), (42), (44), (46), (48), (49), (50) und (54) sind der Empfehlung betreffend den Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene (1972) entnommen. Im Unterschied zum Welterbe-Übereinkommen handelt es sich - wie der Titel besagt - um Empfehlungen (insbesondere für Staaten ohne etabliertes Rechtssystem für den Kultur- und Naturerbeschutz). Sie haben keine Rechtswirkung. Den Empfehlungen muss weder bei der Umsetzung des Welterbe-Übereinkommens noch bei der Aufstellung von Managementplänen gefolgt werden. Insofern erübrigt sich die Beantwortung der auf diese Punkte bezogenen Fragen.

Nochmals: Alle diese Punkte aus dem „Leitfaden“ sind nur EMPFEHLUNGEN, insbesondere für Länder ohne ein Rechtssystem wie in Deutschland. Im Antragsentwurf wurde von diesen Empfehlungen oftmals und ganz bewusst abgewichen.

Frage 10

10. Management-Plan S. 11

„Die am nominierten Gut beteiligten Teilhaber („Stakeholder“) bekennen sich zum SOUV und der Vision in Form eines ‚Memorandum of Understanding‘. Demnach erfolgen geplante Entwicklungen nichtlandwirtschaftlicher Natur stets unter frühzeitiger Berücksichtigung und Einbeziehung kulturlandschaftlicher Belange und insbesondere der Attribute, die den Außergewöhnlichen Universellen Wert des nominierten Gutes bestimmen;“ a) Was bedeutet bzw. wo ist die Bedeutung dieser Aussage genau beschrieben? b) Welche „Entwicklungen nichtlandwirtschaftlicher Natur“ sind beispielhaft gemeint? c) Was sind „kulturlandschaftliche Belange“? d) Sind hier die Eigentümer die „Stakeholder“? Diese wurden nicht um Zustimmung gebeten, bekommen jetzt aber zusätzliche, rechtlich nicht abgesicherte Aufgaben. Sind diese Eigentümer Stand heute informiert und wenn ja in welcher Form?

Der SOUV (Statement of Outstanding Universal Value / Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert) ist Gegenstand des Antragsdossiers und seit Jahren für jedermann auf der Website des Landkreises einzusehen. Er wurde auch im Kreistag vorgestellt und allseits für gut befunden.

Ein „Memorandum of Understanding“ ist eine freiwillige Absichtserklärung. Diese ist weder beschlossene Sache noch bereits formuliert. Sollte es dazu kommen, ist es allen Beteiligten freigestellt, sich diesem anzuschließen oder nicht. Zu diesen Beteiligten können öffentliche Stellen oder auch private Grundeigentümer gehören, die zum Ausdruck bringen wollen, dass sie sich mit den Zielen des SOUV identifizieren. Da der Text noch gar nicht geschrieben ist, wurde noch niemand um Mitzeichnung gebeten. Von zusätzlichen Verpflichtungen oder Zwängen kann nicht die Rede sein.

Frage 11

11. Seite 78:

„Folgende Schlüsselfragen bedürfen dringender und langfristiger Aufmerksamkeit: verantwortungsvoller und sparsamer Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen bei nicht-landwirtschaftlichen Planungen und Aktivitäten;“ a) Was genau verbirgt sich hinter dieser Formulierung bzw. wo ist die Definition einsehbar? b) Was sind „nicht-landwirtschaftliche Planungen“? c) Welche Form der Landwirtschaft ist hier definiert? Wo kann man diese Definitionen einsehen?“

Es handelt sich um eine Passage, die auf ausdrücklichen Wunsch der Vertreter der Landwirtschaft in den Managementplan eingefügt wurde. Ein „verantwortungsvoller und sparsamer Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen“ sollte eine Selbstverständlichkeit sein und ist auch Staatsziel. Er ist bereits jetzt in § 1a Abs. 2 BauGB verankert. Ungezügelter Flächenverbrauch wäre das Gegenteil und würde zum Problem für Landwirtschaft und Kulturlandschaft.

„Nicht-landwirtschaftliche Planungen“ soll bedeuten, dass landwirtschaftliche Baumaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen (Städel, Hallen usw.) nicht damit gemeint sind.

Da im Dossier stets von einer „dynamischen Kulturlandschaft“ die Rede ist, braucht hier keine bestimmte Form der Landwirtschaft definiert werden.

Frage 12

zu 12. S. 124 „Prioritär zu behandeln - Berücksichtigung der Welterbe-Belange in Bauleitplanung und Fachplanung und frühzeitige Abstimmung von Bauvorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft (laufend)“

Entgegen bisheriger Zusagen werden hier eindeutig Eingriffe in die Bauleitplanung geplant. Im Management-Plan zum Weltkulturerbe steht das an der ersten Stelle der prioritär zu behandelnden Themen. Das steht im klaren Widerspruch zu bisherigen Aussagen und Zusicherungen.“

Das Baurecht, die Bauleitplanung und die Planungshoheit der Gemeinden bleiben unberührt. Die obenstehenden Ausführungen besagen nicht mehr und nicht weniger, als dass die Belange der Landwirtschaft und der besonderen Kulturlandschaft in der Bauleitplanung nicht ignoriert, sondern in die Abwägung einfließen sollen. Das ist aber keine neue Vorschrift, sondern gängige Praxis in der Bauleitplanung und gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. b) BauGB bereits heute vorgeschrieben.

Diese für uns völlig selbstverständlichen Zusammenhänge sind jedoch Angehörigen anderer Kulturkreise mitunter fremd und müssen deshalb in einem solchen Antragsverfahren Erwähnung finden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der planvolle und sparsame Umgang mit landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Selbstverständlichkeit sein sollte und in Politik, Landwirtschaft und Umweltschutz eine immer größere Rolle spielt.

a) Wie erklären die Vertreter des Landratsamtes die Stellungnahmen zur Änderung des Bebauungsplanes in der Gemeinde Mittenwald zum Thema Tonihof, auf das in der Sitzung des Gemeinderates Mittenwald am 07.06.2016 verwiesen wird?

Es handelte sich um einen Hinweis darauf, dass eine ungezügeltere Bautätigkeit im stark exponierten Bereich Tonihof / Buckelwiesen mit Blick auf die parallel laufende Bewerbung für denselben Bereich problematisch sein könnte.

b) Welche rechtsverbindlichen Garantien gibt das Landratsamt, dass es zu keinerlei Einschränkungen oder Beeinflussungen in der Bauleitplanung kommen wird?

Diese Garantie gibt der Gesetzgeber, da die gesamte Rechtslage, auch das Baurecht und die Planungshoheit der Gemeinden in Welterbe-Gebieten unberührt bleiben. Mit der Berücksichtigung des geltenden Rechts (z. B. Außenbereichsschutz gem. § 35 BauGB usw.) ist auch den Ansprüchen der Kulturlandschaft genüge getan.

Abgesehen davon sind in der gesamten Gebietskulisse keine für die Bautätigkeit relevanten Gebiete enthalten.

c) Welche Haftungsübernahmen garantiert das Landratsamt für den Fall, dass diese Annahme falsch ist?

Siehe oben.

Frage 13

zu 13) Über all die Jahre wurde stets betont, dass Flächen nur dann in ein mögliches Weltkulturerbe aufgenommen werden, wenn sich die Eigentümer dieser Flächen dazu bereiterklären

Richtig ist, dass man sowohl inhaltlich, als auch bei der Flächenauswahl in sehr hohem Maße den Wünschen der beteiligten Gemeinden, Institutionen und Bürger Rechnung getragen hat und versucht, es möglichst allen Recht zu machen. Das findet bei tausenden Beteiligten dort seine Grenzen, wo das Gemeinschaftswerk einer Welterbe-Kulturlandschaft aufgrund von abweichenden Vorstellungen Einzelner in Frage gestellt würde (z. B. durch die Bildung zahlreicher „Käselöcher“ in der Kulturlandschaft). Eine absolute Einstimmigkeit zu fordern ist unrealistisch. So wurde das auch stets kommuniziert.

- a) In welcher Form wurden die Eigentümer zu ihrer Zustimmung gebeten?
- b) Wurden alle Eigentümer informiert und wenn ja in welcher Form?

Eigentümer wurden seit 2019 über die Multiplikatoren BBV, Weideorganisationen, Gemeinden, Presseberichte und öffentlich bekanntgemachte Versammlungen, sowie über das Internet informiert. Dies ist eine deutlich gründlichere Beteiligung, als sogar bei öffentlichen Vorhaben mit weitreichenden Folgen wie bei der Bauleitplanung oder im Straßenbau vorgeschrieben.

Unesco-Fachleute attestieren dem Landkreis ein außergewöhnliches Maß an Einbeziehung von Beteiligten im jahrelangen Vorlauf dieser Bewerbung.

c) Liegen von allen betroffenen Eigentümern Einverständniserklärungen vor? Es wird hier noch einmal klargestellt das die Bewirtschafter von Flächen nicht gleichzeitig die Eigentümer sein müssen. Mögliche Verpflichtungen und Einschränkungen betreffen aber vor allem die Eigentümer. Deshalb ist es wichtig zu wissen, in welcher Form hier eine rechtsverbindliche Zusage der betroffenen Eigentümer erfolgt ist. Darüber hinaus stellen wir die Frage, in welcher Form das Landratsamt für mögliche finanzielle und juristische Folgen aufkommen wird und in welcher Form es sich dazu verpflichten wird. Um es kurz zu sagen: d) Wer haftet für neue Verpflichtungen, Wertverlust und Schäden?

Hier wird Unmögliches und Unnötiges gefordert. Wie bereits wiederholt erklärt, gibt es keine neuartigen Nutzungsbeschränkungen, es bleibt bei geltenden Rechtslage. Die Vermutungen zu „Verpflichtungen und Einschränkungen“ / „finanzielle und juristische Folgen“ entbehren jeglicher Grundlage. Dies übrigens nicht nur nach Meinung der Ministerien in München und Berlin, sondern auch nach Auskunft der juristischen

Abteilung des Bayerischen Bauernverbandes. Entsprechend kann es auch keine „neuen Verpflichtungen“, „Wertverluste“ und „Schäden“ geben.

Frage 14

In der Informationsveranstaltung in Riegsee wurde die Notwendigkeit thematisiert, zur Bewirtschaftung von Feuchtflächen Gräben und Drainagen zu erhalten beziehungsweise auch neu anzulegen. Vom Landrat wurde hier nach Aussage anwesender Landwirte zugesichert, dass diese Maßnahmen auch in Zukunft möglich sein und in den Bewerbungsunterlagen Eingang finden werden. Bitte verweisen sie auf die Stellen in den Bewerbungsunterlagen, wo dies auch erfolgt ist.

Die Thematik „Grabenunterhalt“ wurde mittlerweile auch von verschiedenen Landwirten angesprochen. Zwar gibt es infolge Unesco keine einzige Nutzungsbeschränkung, dem Managementplan fehlt auch jegliche derartige Formulierung. Auf das gesetzlich garantierte Unterhaltungsrecht von Gräben und Drainagen soll aber im Managementplan zur Klarstellung noch hingewiesen werden.

Frage 15

Die Gebietskulisse des möglichen UNESCO Weltkulturerbes umfasst große Flächen, die für die Wasserversorgung der Stadt München existenziell wichtig sind.

- a) Wann und in welcher Form wurden die Stadtwerke München bei dieser Bewerbung eingebunden?
- b) Wo kann man die Stellungnahmen der Stadtwerke München nachlesen?

Nicht nur die Stadtwerke München gewinnen ihr Wasser in der gegenständlichen Kulturlandschaft, sondern auch viele Landkreismunicipalitäten. Wie bereits mehrfach erläutert, ändert ein möglicher Welterbe-Status nichts an den rechtlichen und gesetzlichen Umständen, auch nicht am Wasserrecht, an den wasserrechtlichen Gestattungen und dem Betrieb der Gewinnungsanlagen. Es ist völlig normal, dass in Kulturlandschaften Wasser zur Trinkwassernutzung gefördert wird.

Frage 16

Im Landkreis Garmisch-Partenkirchen sind große Vorhaben wie der Wanktunnel in der Planung.

- a) Wann und in welcher Form wurden die zuständigen Behörden (z.B. Straßenbauamt) eingebunden?
- b) Wo kann man die Stellungnahmen dieser Behörden nachlesen?

Die Vorhaben der Straßenbauverwaltung liegen dem LRA schon aufgrund der engen dienstlichen Abstimmungen vor und wurden berücksichtigt. Die Gemeinden konnten eventuelle Vorhaben im Zuge der zweimaligen Beteiligung berücksichtigen. Einen gesonderten Schriftverkehr dazu gibt es nicht.

Frage 17

Im Fall, dass betroffene Eigentümer ablehnen, dass ihre Fläche Teil der Gebietskulisse des Weltkulturerbes sein sollen, wird vom Landratsamt darauf verwiesen, dass es zu einer fachlichen Prüfung kommt und dann das entsprechende Ergebnis eingearbeitet wird.

a) Welche Instanz führt diese Prüfung durch?

Die Prüfung erfolgt durch die Gremien des Kreistages auf Vorarbeit der Verwaltung und Vorschlag der Unesco-Steuerungsgruppe.

b) Welche Kriterien werden hier angelegt?

c) Wo kann man diese Kriterien nachlesen und überprüfen?

Es sind eine Vielzahl von Kriterien, wie z. B.

- **Stellungnahme der Gemeinde**
- **Wahrung des Gebietszusammenhanges**
- **Vermeidung eines „Schweizer Käses“**
- **Vermeidung zu vieler Einzelfragmente**
- **evtl. Planungen**
- **bestehender Schutzstatus**
- **Geeignetheit des Gebietes**

d) Wie kann ein Eigentümer rechtlich gegen eine Ablehnung seines Antrages vorgehen?

Hinsichtlich der Lage eines Grundstücks in einer Unesco-Kulturlandschaft ist kein besonderes Rechtsschutzinstrument vorgesehen. Es stehen daher nur die allgemeinen rechtsstaatlichen Mittel zur Verfügung.

Frage 18

Der Kreistag hat 2015 dem Vorschlag der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zugestimmt, fast 5000 ha Wiesen und Moorflächen im Murnauer Moos, den Buckelwiesen und dem Wiesmahd im Ammertal als Weltkulturerbe zu beantragen - also nur besonders auszeichnungsfähige Flächen in 3 Gebieten. Nun ist nach 6 Jahren Arbeit in allen Gemeinden eine Flächenkulisse von über 22 000 ha mit eingeschlossenen 9 000 ha Wald - auch im Privatwald - entstanden.

Es gab keinen eigenen Vorschlag der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) von 2015, auch nicht bezüglich eines 5000 ha großen Gebietes.

Vorhabenträger ist auch nicht die UNB, sondern der Landkreis, begleitet von den großen landwirtschaftlichen Interessensvertretungen BBV und AVO.

a) Was ist der Grund für die sehr starke Ausdehnung der Gebietskulisse?

b) Wie wurden betroffene Grundeigentümer eingebunden?

Tatsächlich erfüllte man aber später den Wunsch der Alm- und Landwirtschaft und berücksichtigte auch größere Rechtlergebiete in den Almbereichen, um das vollständige Spektrum des Grünlandnutzungssystems besser repräsentieren zu können. Die neuen Flächen wurden jedoch nicht -wie fälschlicherweise unterstellt- von der UNB, sondern im Falle des Staatswaldes von den Bayerischen Staatsforsten und den Rechtlergemeinschaften in einem bilateralen Abstimmungsprozess vorgeschlagen. Wo die Nutzungsberechtigten selber Eigentümer waren (Ammertal), legten diese die Kulisse selbst fest. Im Falle von Gemeindeeigentum in Abstimmung mit der Gemeinde.

c) Mit welcher Zielsetzung wurden die ausgedehnten Waldflächen aufgenommen?

Wald wurde vor allem dann aktiv in die Kulisse einbezogen, wenn er gleichzeitig landwirtschaftlich genutzt wird (Alm- und Waldweide). Ziel war es, die landkreistypische Grünlandwirtschaft ganzheitlich darzustellen. Man hatte sich für ein Modell entschieden, welches weder den viel größeren Gesamtumfang der weideberechtigten Flächen zugrunde legt, noch ausschließlich die sehr eng begrenzten Lichtweiden, sondern die „faktisch beweideten Gebiete“.

Mit welcher Begründung wurden Bäche und Flüsse wie die Loisach, Seen und Teiche, Wasserschutzgebiete mit ihren Anlagen, Überschwemmungsgebiete, Flächen mit Erosionsschutzmaßnahmen, Wege, Straßen, Badeplätze, die Insel Wörth, Skipisten, von Seilbahnen überspannte Flächen, Loipenbereiche, Wildwiesen, nicht begehbare Felsbereiche, 9000 ha Wälder, oft Schutz- oder Naturwälder nach dem Waldgesetz, Schutzwaldsanierungsflächen, genehmigte Holzlagerplätze der WBV, bestehende Ausgleichsflächen, Bereiche um Berghütten, etc. in die Kulisse aufgenommen werden?

Kulturlandschaften sind immer gemischte Gebiete mit Wald und Wiese, Acker, Gewässern, Straßen und Wegen, Holzlagerplätzen, Badeplätzen und allem was eben dazugehört. Eine Kulturlandschaft unter Ausschluss solcher Gebiete zeichnen zu wollen, wäre sinnlos und eine Unmöglichkeit. Unter dieser Prämisse dürfte es die Kategorie Kulturlandschaft im Unesco-Welterbe gar nicht geben.

In anderen Welterbe-Kulturlandschaften sind übrigens sogar noch Städte und Dörfer mit allen ihren Einwohnern vollständig einbezogen. Darauf hat man in diesem Fall verzichtet.

Frage 19

Ein UNESCO Weltkulturerbe ist ein Schutzgebiet.

Diese Behauptung trifft nicht zu, denn:

- das Bundesrecht und das bayerische Landesrecht sehen den Begriff „Unesco-Weltkulturerbe“ in der Auflistung der Schutzgebiete nicht vor
- Auch fehlt Weltkulturerbe-Stätten das entscheidende Merkmal von Schutzgebieten: es gibt hier keine Verordnung mit Verboten und Erlaubnisvorbehalten.

Die Rechtslage ist für den Bürger und Grundeigentümer die gleiche innerhalb wie außerhalb des Gebietes.

- a) Können Flächen, die Teil der Gebietskulisse des Weltkulturerbes sind, auch in Zukunft als Ausgleichsflächen Ausgleichsmaßnahmen nach Baurecht und Naturschutzrecht (Eignung für Ausgleich, Eingriffsregelung) herangezogen werden?
- b) Welche rechtliche Absicherung besteht, dass das auch in Zukunft möglich ist?

Selbstverständlich ist dies möglich, da innerhalb der Gebietskulisse keine andere Rechtslage wie außerhalb besteht.

Frage 20

Die UNESCO verfügt über keine eigenen Finanzmittel für Welterbestätten. Im Managementplan sind eine Vielzahl von Aufgaben und Aktionen definiert, die nur mit zusätzlichem Personal und mit zusätzlichen finanziellen Mitteln durchgeführt werden können.

- a) Mit welchen zukünftigen Kosten rechnet der Landkreis?
- b) Wer trägt diese Kosten?

Es ist zutreffend, dass die Unesco selbst nur über geringe Mittel verfügt. Zusätzliche Mittel können jedoch unter Umständen vom Bund bereitgestellt werden, wo es nach Auskunft des Auswärtigen Amtes einen Titel für Welterbestätten gibt.

Die meisten der im Managementplan genannten Handlungsfelder betreffen die Zuständigkeit des Staates, der im Falle einer Anerkennung im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Sorge dafür tragen muss, dass die Welterbestätte fortbestehen kann.

Für den Landkreis erwachsen aus einem Welterbe-Eintrag keine verpflichtenden Folgekosten. Notwendig (aber nicht vorgeschrieben) ist lediglich die Benennung eines Ansprechpartners für die Welterbe-Angelegenheiten, der am ehesten beim Landkreis anzusiedeln wäre.

Ob Landkreis, Gemeinden oder die Land- und Almwirtschaft nach einer Anerkennung weitergehende freiwillige und erhöhte Aktivitäten zur Erhaltung der Kulturlandschaft entfalten wollen, liegt in deren Ermessen.

Frage 21

Der Managementplan soll „in ständiger Rückkopplung mit den Betroffenen be- und überarbeitet“ (MP S. 7) werden. Warum wurde der konkrete, nicht veröffentlichte MP 2021 mit Maßnahmen nur den Behörden zur Stellungnahme gegeben und nicht mit den „Betroffenen erarbeitet“?

Sowohl das Nominierungsdossier, als auch der Managementplan sind als ENTWÜRFE zu verstehen. Seit Monaten sind sie öffentlich (nicht nur den Behörden) zugänglich. Alle Beteiligten sind zur Prüfung und Mitwirkung aufgerufen. Es ist bisher aber nur ein einziger Korrekturvorschlag gekommen. Ansonsten ausschließlich Anerkennung und Zustimmung.

Es besteht auch weiterhin die Möglichkeit, Vorschläge zu machen und Korrekturen vorzunehmen.

Der Entwurf wurde abgesehen davon nicht nur von Gutachtern oder etwa der Verwaltung alleine erarbeitet. Auch die Vertreter der Landwirtschaft und der Kommunen in der Steuerungsgruppe haben mitgewirkt und zum Teil „Wort für Wort umgedreht“, um zu einem guten Text zu kommen.

Warum wird in den Bewerbungsunterlagen nicht gesagt, dass der MP behördenverbindlich bei Abwägungen ist?

Der Managementplan selbst entfaltet keine Rechtswirkung. Er ist streng genommen nicht behördenverbindlich. Behördenverbindlich sind weiterhin nur Gesetze, Verordnungen oder Flächennutzungsplanung und dergleichen.

Richtig ist allerdings, dass die Bedürfnisse von Landwirtschaft und Kulturlandschaft in Abwägungen einfließen sollen. Das ist zwar bereits jetzt schon teilweise vorgeschrieben, wie z. B. in der Bauleitplanung und beim Außenbereichsschutz. Andererseits ruhen gerade auf einer verstärkten Berücksichtigung der Belange dieser Landwirtschaft und dieser Kulturlandschaft durch Staat und Gesellschaft große Hoffnungen.

Frage 22

Bei der Erstellung der Bewerbungsunterlagen sowie für die spätere Umsetzung des Weltkulturerbes wird auf eine „Steuerungsgruppe“ verwiesen.

- a) Wie wurde diese Steuerungsgruppe zusammengesetzt und wie geschieht das in der Zukunft?
- b) Wer trifft die Entscheidung über eine Mitgliedschaft in der Steuerungsgruppe?
- c) Welcher demokratische Prozess liegt der Benennung der Steuerungsgruppe zu Grunde?
- d) Welche demokratisch gewählten Gremien waren bei der Besetzung beteiligt bzw. werden das in der Zukunft sein?

Die bisherige Steuerungsgruppe wurde vom Landrat und in Rücksprache mit den Gremien des Kreistages, des BBV und des AVO und des Gemeindetages eingesetzt.

Die Steuerungsgruppe soll auch künftig in ähnlicher Weise fortbestehen. Im Unterschied zu heute soll noch ein Beirat hinzukommen, dem weitere Interessensvertreter angehören können. Details hierzu finden sich im Managementplanentwurf. Die demokratische Legitimation ist in hohem Maße gegeben.